

angeschlagen am: 11.01.2023 /
abgenommen am: _____
Der Bürgermeister

BEZIRKSHAUPTMANSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler



→ Veterinärreferat

Bearb.: Sabine Haider
Tel.: +43 (3462) 2606-261
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bndl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-7429/2023-4

Deutschlandsberg, am 11.01.2023

Ggst.: Änderung Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Veterinärreferat, teilt mit, dass aufgrund von Anlassfällen die Geflügelpest-Verordnung geändert wurde. Ab sofort gelten für geflügelhaltende Betriebe verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen, die Sie dem beigefügten Merkblatt Geflügelpest entnehmen können.

Bitte beachten Sie im Besonderen Folgendes:

- Der gesamte Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg wurde zum Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko erklärt. Somit gelten die Bestimmungen für alle geflügelhaltenden Betriebe im Bezirk.
- Die absolute Stallhaltungspflicht gilt nunmehr für Betriebe mit mehr als 50 Hühnern. Für Betriebe unter 50 Stück Geflügel gelten Ausnahmen (siehe Merkblatt).

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Gemeinden gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung die entsprechenden Bestimmungen inklusive der Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko an der Amtstafel anzuschlagen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Bernhard Ursinitsch
(elektronisch gefertigt)

MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung außer Ziervögel, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Davon ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Betriebe mit MEHR als 50 Stück Geflügel:

- Geflügel muss dauerhaft in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so gehalten werden, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich verhindert wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Betriebe mit WENIGER als 50 Stück Geflügel:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.

ODER

Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.

- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchsicher abgezäunt sein.

Das gesamte Bundesgebiet ist in Gebiete „mit erhöhtem Risiko“ und in Gebiete „mit stark erhöhtem Risiko“ unterteilt

Folgende vorbeugende Schutzmaßnahmen sind in Gebieten mit erhöhtem Risiko einzuhalten:

- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel getrennt zu halten.
- Das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer).
- Die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln verhindert.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Der Behörde (der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt) ist zu melden, wenn beim Geflügel
 - ein Abfall (Rückgang) der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 Prozent oder
 - ein Abfall (Rückgang) der Eierproduktion um mehr als 5 Prozent für mehr als 2 Tage besteht, oder
 - wenn die Sterberate höher als 3 Prozent in einer Woche ist.

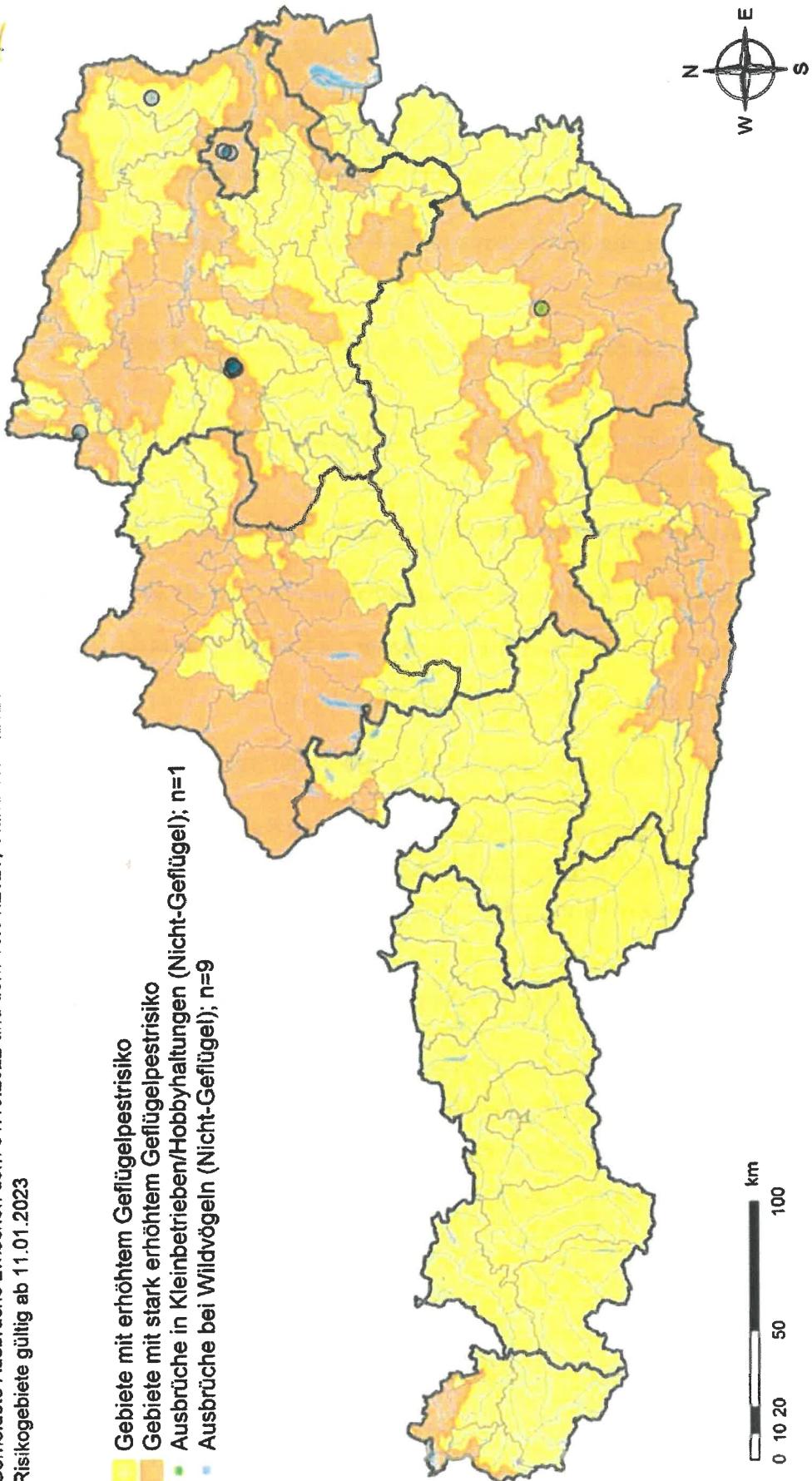
Folgende vorbeugende Schutzmaßnahmen sind in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko einzuhalten:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich vermieden wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
- Geflügelbetriebe unter 50 Tieren sind von der dauerhaften Haltung in Ställen ausgenommen.
 - wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist
 - oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln verhindert.

Aviäre Influenza - Risikogebiete und Ausbrüche

Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 01.10.2022 und dem 10.01.2023; Stand 10.01.2023
Risikogebiete gültig ab 11.01.2023

AGES



Tierische Nebenprodukte und Spezifizierte Risiko Materialien (SRM)

Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte

Diese Beschreibung stellt nur einen groben Überblick der Bestimmungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Nähere Beschreibungen sind der Verordnung selbst zu entnehmen.



ROTE TONNE

Kategorie 1

- TSE¹⁾-verdächtige und erkrankte Tiere
- Wildtiere (Rehe, Hasen, ...), wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- Heimtiere (Hunde, Katzen, Meerschweinchen, ...), Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere
- Tiere, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden
- Küchen- und Speiseabfälle aus grenzüberschreitendem Verkehr
- Materialgemische von Kat. 1 mit Kat. 2 und/oder Kat. 3 sowie Siebreste von Kat. 1 Verarbeitung
- **Spezifiziertes Risikomaterial „SRM“ (ist einzufärben – besondere Gefahrenquelle):**

A) Rinder aus Österreich und allen Ländern mit vernachlässigbarem BSE Risiko:

- ▷ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten:
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
 - das Rückenmark

B) Rinder aus Ländern mit kontrolliertem BSE Risiko:

- ▷ bei allen Rindern jeden Alters, also auch bei Kälbern
 - die letzten 4 Meter des Dünndarms und der Blinddarm
 - das Gekröse
 - die Mandeln (Tonsillen)
- ▷ bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
 - das Rückenmark
- ▷ bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten zusätzlich
 - die Wirbelsäule mit den Spinalganglien (ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und mittlere Kreuzbeinleiste sowie Kreuzbeinflügel)



C) Schafe und Ziegen

- ▷ bei Schafen und Ziegen ab einem Alter von 12 Monaten
 - der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
 - das Rückenmark

Alle „SRM“ sind gem. Anhang V Z. 3 der VO (EG) Nr. 999/2001 sofort nach der Entnahme einzufärben.
Farbstoff: z.B. Tatrazingel 102 (Handelsbezeichnung „Raidex“), Fuchsrot SGS, Lebensmittelfarben.

Kategorie 2

- Magen- und Darminhalt
- Gefallene und getötete Tiere, die nicht in die Kategorie 1 gehören
- Material der Kategorie 2 mit Rückständen von Arzneimitteln oder Umweltkontaminanten
- Materialgemische aus Kategorie 2 und Kategorie 3 inkl. Abwasserrückstände aus der Behandlung von Kategorie 2
- Andere tierische Produkte als Kategorie 1 oder Kategorie 3

1) Transmissible Spongiforme Encephalopathien

SCHWARZE TONNE



Das Land
Steiermark

→ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Tierische Nebenprodukte und Spezifizierte Risiko Materialien (SRM)

Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte

SCHWARZE TONNE

Kategorie 3

- Genusstaugliche Schlachtkörperteile, die aus verschiedenen Gründen nicht verwertet werden, bzw. Wild und Teile von Wild (z. B. auch Fallwild, verunfalltes Wild, Aufbrüche von Wild)
- Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn
- Blut
- Ehemalige Lebensmittel und Futtermittel (die TNP enthalten) ohne Gesundheitsrisiko
- Genusstaugliche tierische Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie inkl. Knochen und Grieben (Grammeln) sowie Nebenprodukte aus der Fleischverarbeitung



Tiere über 30 kg werden von Mitarbeitern der
Steirischen Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG direkt abgeholt.
Beauftragung unter Tel.: (03453) 2510

Rechtsbezug:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- (2) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
- (3) Tiermaterialiengesetz TMG BGBI. I Nr. 141/2003 i.d.g.F.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien i.d.g.F.

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A8 Referat Veterinärdirektion

Herr Dr. Harald Fötschl DW 3584
Frau Dr. Sandra Pollinger DW 4946
8010 Graz, Friedrichgasse 9
Telefon: (0316) 877-DW
Fax: (0316) 877-3587
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A14 Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Herr Robert Ritter
(bzgl. Förderung gekühlter TKV Sammelstellen)
8010 Graz, Bürgergasse 5a
Telefon: (0316) 877-4329
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG

Landscha an der Mur 8
8461 Gabersdorf
Frau Mag. (FH) Cornelia Stessl
Herr Mag. Hermann Baumgartner
Telefon: (03453) 2510-73
Fax: (03453) 2510-67
E-Mail: office@sttkv.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 Referat: Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Bürgergasse 5a, 8010 Graz, Telefon: (0316) 877-4323, E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at,
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter
Redaktion: DI Dr. Angelika Stüger Hopfgartner

Der Text wurde sowohl mit Herrn Dr. Harald Fötschl und Frau Dr. Sandra Pollinger (A8 Referat: Veterinärdirektion) als auch mit Herrn Mag. Hermann Baumgartner (Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG) abgestimmt.